



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
lt. Verteiler

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Landkreistag Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Hauk
Gesch.-Z.: 26 - 4822.1
Hausruf: (0331) 866 - 52 60
Fax: (0331) 866 - 52 08
Internet: www.masgf.brandenburg.de
Andreas.Hauk@masgf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 27. August 2007

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

hier: Änderungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das o. g. Gesetz wird voraussichtlich am 28. August 2007 in Kraft treten. Es enthält folgende leistungsrechtliche Änderungen:

1. Leistungsberechtigung bei der Allfallregelung

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nach § 104a AufenthG eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, entfällt der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da die Voraussetzungen des § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen. Gleiches gilt in den Fällen des § 104b AufenthG für die dort genannten minderjährigen Kinder.

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder 104b AufenthG erhalten damit Grundleistungen nach dem SGB II bzw., soweit sie nicht erwerbsfähig sind, nach dem SGB XII. Ein Landesgesetz nach der neuen Länderöffnungsklausel des § 70 SGB II, wonach in diesen Fällen weiterhin die Anwendbarkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes bestimmt werden könnte, ist im Land Brandenburg nicht beabsichtigt.

Eine Verfahrensinformation der Bundesagentur für Arbeit vom 25.06.2007 zu den Leistungsansprüchen bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a und 104b AufenthG n.F. füge ich zu Ihrer Information bei. Die Ausländerbehörden werden vom Ministerium des Innern hierüber gesondert informiert.

2. Änderung des § 2 AsylbLG

In § 2 Abs. 1 AsylbLG wird die bisherige Frist von 36 auf 48 Monate verlängert. Leistungen nach § 2 erhält danach, wer Leistungen nach § 3 über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten erhalten hat. Bei der Anwendung der geänderten Regelung empfehle ich folgendes zu berücksichtigen:

Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes alle Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG bis zur Erfüllung der 48-Monatsfrist erneut die abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG zu erhalten hätten. Ich halte es allerdings für rechtlich geboten, nicht nur die Dauer des vorherigen Leistungsbezugs nach § 3, sondern des Leistungsbezugs überhaupt zugrunde zu legen. Nach der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung ist eine Auslegung über den Wortlaut des § 2 Abs.1 AsylbLG hinaus von Verfassungs wegen geboten, wonach es ausreicht, wenn der Leistungsberechtigte über die dort genannte Dauer (bisher 36 Monate, ab Inkrafttreten der Änderung 48 Monate) überhaupt Sozialleistungen bezogen hat; auf den ausschließlichen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG kommt es nicht an (Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 21.03.2007, L 7 AY 14/06 ER, im Ergebnis ebenso Landessozialgericht NRW vom 27.04. 2006 und vom 26.03.2007). Ein gegenteiliges Urteil des Baden-Württembergischen Landessozialgerichts vom 28.06.07 (L 7 AY 2806/06) ist in Ergebnis und Begründung m.E. nicht zutreffend.

Nach meiner Auffassung liegt die Fristvoraussetzung des § 2 Abs.1 AsylbLG n.F. dann vor, wenn Leistungen bereits über eine Dauer von 48 Monaten hinaus gewährt wurden unabhängig davon, ob diese nach § 3 oder nach § 2 AsylbLG gewährt wurden. Soweit Leistungsempfänger nach § 2 zwar 36 Monate, aber noch nicht 48 Monate Leistungen erhalten haben, erhalten sie bis zur Erfüllung der 48-Monatsfrist erneut die Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Das Ergebnis entspricht auch einer Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung. Die Regelung ist nach der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit der Änderung des § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung zu sehen, wonach Geduldete einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten, wenn sie sich seit vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten. „Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive besteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind“ (BR-Drs. 224/07, S. 444). Eine wortlautgemäße Anwendung in den Übergangsfällen wäre daher mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar.

3. Änderung des § 7 Abs.5 AsylbLG

Nach der Neuregelung des § 7 Abs. 5 wird Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 des BGB nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Neuregelung war dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2007 vom Bundesverfassungsgericht aufgegeben worden.

Im Auftrag



Hauk